

Ergebniszusammenfassung:

Die Frage wurde grundsätzlich vor dem Hintergrund des Problems untersucht, ob die Zulässigkeit zusammenhängender und ergänzender Handwerkstätigkeit i. S. v. § 5 HwO (ZE) gesetzgeberisch erweitert werden soll – über die „besitzstandswahrende“ Ausnahme zugunsten früherer A 1 jetziger B 1-Handwerke hinaus.

Von einer solchen Erweiterung ist abzuraten, auch beschränkt auf (fakultative) Meisterbetriebe nach der seit 2004 geltenden Regelung. Die Privilegierung der Altbetriebe dagegen ist sachgerecht und rechtsstaatlich erforderlich.

Eine ZE-Erweiterung passt nicht in die neue systematische Ordnung der Meisterpflicht, die nun auf dem Kriterium der Gefahrenvermeidung – zulässig – aufbaut; eine solche lässt sich für B 1-Handwerke nicht gesetzes-konform sicherstellen, auch nicht bei „fakultativen Meisterqualifikationen“.

Schon bisher warf übrigens die nähere Bestimmung von ZE gewisse rechtliche Probleme auf.

Begründet sind Bedenken, eine Erweiterung von ZE könnte zu einer Aushöhlung der Meisterpflicht führen, die aber bei der letzten Neuregelung jedoch gestärkt werden sollte. Für eine Erweiterung spricht nicht, dass sie auf einer allgemeinen Entwicklungslinie „Meisterpflicht als Auslaufmodell“ läge; ein solches Verständnis entspricht weder der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch der des EuGH.

In der Praxis mag „Leistung aus einer Hand“ oft gewünscht werden und auch Vorteile bieten. Es ist dies aber weder ein allgemeiner ökonomischer Vorrangs-Grundsatz noch – erst recht nicht – ein solcher der Berufsordnungsrechte. Dieses geht vielmehr von der Zulässigkeit der arbeitsteiligen Regelungen aus, allgemein nach Art. 12 GG. ZE sind insgesamt aber berufsrechtliche Ausnahmen. Bei § 5 HwO spricht weder bisherige Erfahrung noch ein Grundsatz der Leistungseinheit für, das Kriterium der Gefahrenvermeidung spricht gegen sie.

Die vom Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften (LFI) herausgegebene Monografie von Priv.-Doz. Dr. Walter Georg Leisner mit der ISBN 978-3-7734-0326-1 kann über den Gildebuchverlag in 31061 Alfeld, Föhrster Str. 8, Tel.: 05181-800463, Telefax: 05181-800490 oder - kostenlos - über das LFI - Bereich für Handwerksrecht -, Tel.: 089 – 51556070/71, bezogen werden.